4. Die Linie zu Gellicum.

Sitz Gellicum (II. 169 Gelinchem genannt) war Hauptort der gleichnamigen Herrlichkeit im Tielerweerd, Provinz Gelderland, Arrondiss. Tiel, Canton Geldermarsen, Gemeinde Deil, grenzend nördl. an die Linge, östl. an die Herrlichkeit Rumpt, südl. an die Herrlichkeit Hellouw und Herwynen, westl. an die Baronie Asperen, mit c. 350 Einw., die vom Landbau leben, 1/3 reformirt 2/3 römisch-kath. Das adliche Haus zu Gellicum daselbst neben der Kirche, 4 1/2 westlich von Tiel, war bis Anfang dieses Jahrhunderts ein schönes festes Gebäude in einer tiefen breiten Gracht gelegen, welches im vorigen Jahrhundert noch zum grössten Theile neu aufgeführt war, wurde im Jahre 1802 der vielen Steuern wegen, die auf Gebäude gelegt wurden, abgebrochen. Es gehörte in frühster Zeit den Herrn von Arckel. Deshalb führten die Besitzer zwei, oben vier- unten drei-mal gezinnte Balken (Schwarz in Gold, auch Gold in Roth) als Wappen.

Johann v. Arckel übertrug gegen 1270 an Johann v. Heukelen, später wurde es geldrisches Lehn, und gehörten 35 Morgen und ein Hont Land 1380 an Johann Spirinck, 1403 an Derich Holle, 1424 an Alert von Haeften zu Lehn. Eine Tochter aus diesem Geschlechte brachte ein Spliss daraus, bestehend aus 13 Morgen und ein Hond Land und 3½ Benden (Wiesen) als geldrisches Lehn ihrem Manne (Heinrich Momme) in die Ehe (II. 169). Die Abstammung dieses Heinrich, der aus der vorigen Linie hervorgegangen erscheint, ist Folgende:

X. Heinrich Momme, h. N. v. Haeften, sie bringt ihm das geldrische Lehn „op de Baemde" zu Gellicum in die Ehe.

XI. Joost Momme, Erbe seines Vaters Heinrich M. ist 1535—56 beim geldrischen Lehnshofe im Quartier Nimwegen als Vasall und Beisitzer thätig, wurde 1539 2. Juli vom Herzoge mit dem Lehne op de Baemde zu Gelinchen belehnt (II. 169), erneuerte seinen Lehneid 30. Juni 1544 und 31. Mai 1556.

XII. Peter Momme, als Erbe seines Vaters Joost 1560 12. August belehnt, verzichtete auf das Lehn zu Gunsten von Aleid von Haeften 1564 25. Juni (II. 169). Ob sein Heiratsact von 1553 28. Juni mit Heyl (Helwigs) Arntz, Tochter von Nanne die Raedt, Wittwes des verstorbenen Arndt die Raedt, mit Kindern gesegnet war, ist nicht ermittelt. Peter ward auf Befehl des Herzogs von Alba als Ketzer zum Feuertode verurtheilt, wenn er beichte, zur Enthauptung begnadigt 1586 (II. 335—37). Die Enthauptung erfolgte zu Zalt-Bommel.

Die Heiraths-Urkunde des Peter Momme lautet verdeutscht wie folgt:

Im Namen der heiligen ungetheilten Dreieinigkeit. Amen.

Wir Herr und Meister Hubert de Gier, Priester und Canonicus u. s. w., Matheus von Huesden, Hanrick de Groot und Dirck de Gier als gebetene Freunde und Verwandte von Joest Mom mit Peter Mom seinen Sohn, künftigen Bräutigam, einerseits, und wir Herr und Meister Ariaen Schoeck, Priester und Canonicus u. s. w., Elis die Raedt, Roeloff die Raedt, Anthonis Ghisberthss und Peter Hanrickss als gebetene Freunde und Verwandte von Nanne, Wittwe von weiland Arndt die Raedt seeligen, Herr Nayde die Raedt, Priester u. s. w. und Johan de Raedt mit Heyl Arntz, ihrer Tochter und Schwester als künftiger Braut andererseits.

Thun kund und bekennen hiermit, dass wir unter heutigen Datum einen gesetzlichen Ehevertrag zwischen vorgenannten Peter Mom als künftigen Bräutigam und Heyl Arntz als künftiger Braut bedungen, übereingekommen und geschlossen haben auf die Weise, Art und Bedingungen hiernach beschrieben.

Zum ersten wird vorgen: Peter Mom dio vorgen: Heyl Arntz nehmen und empfangen zu seiner ehelichen Hausfrau und sie wiedernm den vorgen: Peter Mom zu ihrem ehelichen Mann und rechten Bettgenossen, und werden sich sammeln in der heiligen Ehe nach den Solennitäten, Ceremonien und Gebräuchen der heiligen Christlichen Kirche.

Und wird vorgen: Peter Mom zur Bestreitung der Kosten der Ehe an seine künftige Braut bringen die Hälfte von neunzehn Morgen Lands, wie sie rechtlich vorgefunden werden sollen, und ihm mit Hanrick Mom seinem Bruder in der Theilung mit Joest Mom seinem Vater zugetheilt und überhändigt geworden sind, und solches Deich- und Zinsfrei. Und vorgen: Joest Mom wird versprechen und verspricht jetzt kraft dieses, dass er den einen seiner Vorkinder und Nachkinder, weder bei Lebzeiten noch auch kraft Testaments oder auf andere Weise nach seinem Tode nicht Mehreres von seinen Gütern zukommen oder geniessen lassen wird als den anderen, ausgenommenen dritthalb Morgen Landes das

Lehnsgut ist, welches vorgen: Joest angekauft hat, und welches daher auch als ein Lehnsgut ihm angeerbt und angestorben ist, wird mit Lehnsmännern und in aller Gestalt, wie ihm solches angeerbt und angestorben ist, ungesplisst, ungetheilt und unbelastet auf seinen Sohn vorgen: Peter Mom übergehen müssen und auf Niemand Anders, wenn vorgen: Peter Mom seinen Tod belebt; dann soll Peter Mom, im Falle genanntes Lehnsgut ihm angeerbt und angestorben sein wird, seinem Bruder Hanrick Mom binnen Jahresfrist dass genanntes Lehen auf ihn vererbt sein wird, zur Vergütung des ganzen Drittheils vorgen: entrichten an Geld, oder Zins von sechs Prozent, zweihundert Carolus-Gulden, zu zwanzig Stüber brabantsch das Stück gerechnet. Und wenn Peter Mom vorgen: den Tod des genannten Joest nicht belebte, dann sollen seine Kinder, wenn er solche haben möchte, die vorgenanntan zwei hundert Gulden haben und geniessen von demjenigen, dem das genannte Lehnsgut des vorgen: Joest zufallen wird.

Weiter soll vorgen: Peter Mom seine zukünftige Braut mit einer Morgengabe, nämlich mit goldnen Ringen, Riem und Paternoster versorgen und zwar im Werthe wie bei Anderen von gleicher Geburt geschieht. Desshalb wird vorgen: Joest seinem vorgen: Sohn Peter darin zu Hülfe kommen mit einem goldnen Ringe, welchen die künftige Braut mit Ehren tragen können wird, und des Bräutigams Mutter annehmen würde. Und wird auch Joest seinem Sohn Peter, vorgen:, in seiner Kleidung und Ausstattung zur Hülfe kommen und geben eine gute Robe, wovon er Ehre haben wird. Dagegen wird vorgen: Heyl Arntz zukünftige Braut ihrem zukünftigen Bräutigam als Heirathsgut zuführen alle die Güter, welche ihr zu Folge des Todes weiland Roeloeff's die Raet Jans Sohns, seeliger, ihres Grossvaters angeerbt sind, in solchem Zustande, als solche gegenwärtig befunden werden, und dazu von ihres Vaters Arnts die Raet, seeligers, Güter drei Morgen Landes zu Helluwe, die hochwege genannt, mit noch zwei Morgen auch daselbst gelegen, in denjenigen Grössen, als sie rechtlich daselbst gelegen sind, unter der Bedingung, dass Pachter und Bauersmann bei dem Gute und Hause bleiben in derselben Weise, als

vorgen: Nenna dasselbe verpachtet und vermiethet hat, und diese vorgenannte fünf Morgen soll Heyl, vorgen: nach dem Tode Nenna's vorgen: wieder verpflichtet sein einzubringen, wenn sie von allen ihres Vaters und ihrer Mutter Güter ihr Mittheil haben, und alsdann mit ihren Brüdern eben so wohl in des Vaters als in der Mutter nachgelassenen Gütern zu gleichen Theilen stehen und kommen will, und im Falle sie solches wieder einzubringen weigern möchte, so soll sie damit gänzlich sowohl aus Mutters als Vaters Gut ausgeschlossen sein und bleiben.

Weiter wird vorgen: Nenna ihre Kinder weder bei ihren Lebzeiten noch auch in Kraft ihres Testaments oder auf andere Weise nach ihrem Tode, das eine nicht Mehreres bekommen noch geniessen lassen als das andere, mit dieser Ausnahme, dass es ihr erlaubt sein wird, dem Herrn Nayde die Raet, vorgen: eine Freundschaft für die Zeit seines Lebens zum Voraus zu vermachen, welche nach seinem Tode wieder auf des vorgen: Herrn Nayde's rechte Erben als Erbgut übergehen wird.

Auch wird vorgen: Nenna ihre Tochter mit Kleider und anderen Sachen ausstatten auf eine solche Weise, dass sie davon Ehre haben wird, und wie es sich gehört und hier Landesgebrauch ist.

Weiter ist vereinbart, dass im Falle (was Gott verhüten wolle) entweder der Bräutigam oder die Braut vorgen: innerhalb eines Jahres, ohne ein Kind, aus ihrer Ehe gezeugt, nachzulassen sterben möchte, dass alsdann und in solchem Falle die beigebrachten Güter, eines Jedens das Seinige, dahin zurückkehren und gehen sollen, woher sie gekommen sind, und wäre da Profit (Gewinn) so solle man es halb und halb geniessen, und wäre da Kummer (Verlust), so solle man es halb und halb tragen. Vorbehalten wird, wenn der vorgen: Bräutigam binnen Jahresfrist, ohne ein Kind bei der Braut gezeugt zu haben, sterben möchte, so solle die Braut von des Bräutigams beigebrachtem Vermögen ein hundert Thaler und alle ihren Frauen Zierrathen empfangen, und weiter die Güter gehen und kehren, wie zuvor gesagt ist, und wenn keiner von Beiden (wie Gottes Wille wohl sein wird) binnen Jahresfrist sterben wird, alsdann werden alle

Sachen da und bis zum Ende stehen und gehen nach Stadt- und Landrecht.

Und weil mir Joest Mom mit Peter Mom meinem Sohn, zukünftigen Bräutigam, einerseits, und uns Nanne 's Raetz Herrn Nayde die Raet und Johann die Raet von wegen Heyl' Arntz unserer Tochter und Schwester, zukünftiger Braut, andererseits mit diesen vorbeschriebenen Ehevertrag gänzlich genügt, und wir damit zufrieden sind, und also wollen dass er zu ewigen Tagen gehalten wird, ohne dagegen zu handeln oder handeln zu lassen in dieser oder jener Weise, so haben wir deshalb zur Urkunde der Wahrheit unsere Siegel an diesem gegenwärtigen Ehevertrag gehangen, und dazu unsere Hochzeitfreunde vorgen: gebeten, diesen mit uns und über uns um grösserer Festigkeit willen, besiegeln zu wollen. Welches wir Herr und Meister Hubert de Gier, Matheus van Huesden, Hanrick de Groot, Dirck de Gier, Herr und Meister Ariaen Schoeck, Elis de Raet, Roelof de Raet, Anthonis Ghisbertss und Peter Hauricks als Freunde und Verwandte der vorgenannten Ehe auf die vorgen: Bitte gern gethan, und haben unsere Siegel an den gegenwärtigen Ehevertrag gehängt.

Geschehen und gethan im Jahre unseres Herrn ein Tausend, fünf hundert drei und fünfzig, den acht und zwanzigsten Tage vom Monat Juni.

Diese Urkunde beruht im Original im Besitz des Baron de Raedt in Holland und die Copie ist bei Herrn Theodor de Raedt in Verdohl. Es giebt in den Niederlanden zwei Geschlechter Raet, eins führt im Wappen drei (2. 1.) halbe Monde, das zweite einen Querbalken, oben von 2 Münzen, unten von einem Vogel begleitet, wie es auf Wappentafel 6 dieses Werkes abgebildet ist.

Die Siegel obiger Urkunde sind mir versprochen.